

## CVJM Herrenberg e.V. Gebühren- und Hausordnung

### §1 Nutzung

Die Nutzung des Hauses und Geländes des CVJM Herrenberg e.V. ist entgeltpflichtig, sofern anderweitig als für Veranstaltungen und Aktionen des CVJM Herrenberg genutzt wird.

### §2 Entgelt

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtend:

- Der Antragsteller
- Der Veranstalter
- Der Benutzer

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, nachfolgend zusammenfassend „Mieter“ genannt.

### §3 Höhe des Nutzungsentgelts

Basisleistung (Für Mitglieder des CVJM mit Faktor 0,5):		
Untergeschoss mit Küche und Garten	• 07.00 Uhr bis 02.00 Uhr	<b>€100</b>
zusätzlich buchbare Leistungen (Für Mitglieder des CVJM mit Faktor 0,5):		
Obergeschoss	• mit Beamer	<b>€25</b>
Aufbautag	• ab 13:00 Uhr • am Tag vor der eigentlichen Vermietung	<b>€25</b>
Aufbautag	• ab 07:00 Uhr • am Tag vor der eigentlichen Vermietung	<b>€50</b>
Abbautag	• bis 13:00 Uhr • am Tag nach der eigentlichen Vermietung	<b>€25</b>
Abbautag	• bis 20:00 Uhr • am Tag nach der eigentlichen Vermietung	<b>€50</b>
Endreinigung UG	• durch den CVJM Herrenberg e.V.	<b>€50</b>
Endreinigung OG	• durch den CVJM Herrenberg e.V.	<b>€25</b>

### §4 Entstehung, Fälligkeit

1. Das Nutzungsgeld und die Nebenkosten für Veranstaltungen entstehen mit deren Genehmigung, im Übrigen mit dem Betreten des Geländes des CVJM Herrenberg.
2. Das Entgelt ist, in bar oder per Überweisung an den CVJM Herrenberg e.V. abzuführen. Konto des CVJM Herrenberg: IBAN: DE23603501300001016392
3. Zur Sicherung der Ansprüche des CVJM gegen den Mieter kann der CVJM eine Kautions verlangen. Die Höhe der Kautions wird vertraglich festgehalten. Der CVJM ist berechtigt, die Kautions für offene Forderungen, die er während oder nach Ende der Mietzeit gegen den Mieter hat zu verwenden.

Der Einbehalt (von Teilen) der Kautions erfolgt unter anderem bei:

- Verstoß gegen die Sorgfalts- und Reinigungspflicht: entstehende Kosten bzw. mindestens €50
  - Einsatz der Polizei als Folge von Lärmbelästigung oder sonstiger Störung der Nachbarschaft: €200
  - Schäden oder fehlenden Gegenständen
4. Nach der mangelfreien Übergabe an den CVJM ist die Kautions an den Mieter per Barzahlung zu erstatten.
  5. Tritt der Veranstalter vorzeitig aus dem Mietvertrag zurück, so kann der CVJM folgende Beträge einfordern:
    - Bei Rücktritt mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung als Kostenabgeltung 10% des Nutzungsentgelts.
    - Bei einem späteren Rücktritt 25% des Nutzungsentgelts

### §5 Auskunftspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Der Mieter ist verpflichtet, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu führen über folgende Decksummen:

- Personenschäden € 600.000,00
- Sachschäden € 200.000,00

### §6 Ausschluss des Angriffs auf die Menschenwürde

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen oder Besuchern der Veranstaltung.
2. Sollte gegen die unter §6 1. genannte Bestimmung verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

### §7 Verpflichtungen des Mieters

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen oder die Räume unter zu vermieten.
2. Der Mieter hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten.
3. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.
4. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter dies dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für eine eventuell notwendige Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA.
5. Der Mieter hat seinen Müll selbst zu entsorgen.
6. Die gemieteten Räumlichkeiten müssen einer Endreinigung unterzogen werden. Diese besteht aus dem besenreinen Hinterlassen der gemieteten Räumlichkeiten. Küche sowie WCs müssen nass geputzt hinterlassen werden. Besagte Endreinigung kann gegen eine Zahlung siehe §3 vom CVJM Herrenberg übernommen werden.

**bitte wenden!**

### Wichtig:

Diese Gebühren- und Hausordnung des CVJM Herrenberg e.V. dient als Grundlage und Elementarer Bestandteil des Raumnutzungsvertrages des CVJM Herrenberg e.V. Indem Sie den Raumnutzungsvertrag unterzeichnen akzeptieren und anerkennen Sie die Gebühren- und Hausordnung ausdrücklich.

**Version: 06/2019**

## CVJM Herrenberg e.V. Gebühren- und Hausordnung

7. Das Rauchen ist im Haus nicht gestattet.
8. Der Mieter verpflichtet sich die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr einzuhalten.
9. Das Mitbringen von Tieren ist im Haus nicht gestattet.

### § 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Basierend auf der Gebühren- und Hausordnung wird zur Regelung des Mietverhältnisses zwischen dem CVJM Herrenberg e.V. und dem Mieter ein separater Mietvertrag geschlossen.
2. Es dürfen vom Mieter ausschließlich Teile des CVJM Hauses / CVJM Geländes genutzt werden, die im Mietvertrag festgelegt wurden.
3. Das CVJM Haus/ Gelände wird vor Beginn des Mietverhältnisses an den Mieter übergeben und gemeinsam abgenommen. Nach Ende des Mietverhältnisses übergibt der Mieter die Räumlichkeiten / das Gelände an einen Verantwortlichen des CVJM Herrenberg (Übergabe- und Abnahmeprotokoll wird erstellt). Hierbei werden eventuelle Schäden und fehlende Gegenstände zu Protokoll genommen. Falls wie in §4 3. erwähnt eine Kautionszahlung durch den CVJM Herrenberg erhoben wurde wird diese dann zurückgezahlt, wenn hinsichtlich der Reinigung des Hauses und des Zustandes der Einrichtung seitens des CVJM Herrenberg keine Beanstandung vorliegt. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen, oder die bei der Nutzung entstehen unverzüglich anzugeben.

### § 9 Betretung- und Besichtigungsrecht

Mitglieder des Leitungskreises des CVJM Herrenberg e.V. und vom Leitungskreis beauftragte Personen die an der Abwicklung des Mietverhältnisses beteiligt sind, sind jederzeit berechtigt das Mietobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

### § 10 Haftung

1. Der CVJM haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters.
2. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
3. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
4. Der Mieter stellt den CVJM von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
5. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den CVJM und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen den CVJM. Der CVJM nimmt diesen Verzicht an.

### § 11 Kündigung

1. Der CVJM ist berechtigt den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.
2. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

### § 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen des Vertrags soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Vereinbarung am nächsten kommen.

### § 13 Datenschutz

1. Die im Raumnutzungsvertrag genannten Daten werden vom CVJM Herrenberg vertraulich behandelt und nicht an dritte weitergegeben, ausschließlich Personen, die an der Abwicklung des Mietverhältnisses beteiligt sind haben Zugriff auf die Daten.
2. Auf die DSGVO wird verwiesen diese wird vom CVJM Herrenberg strikt eingehalten.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Hausordnung wurde in der Sitzung des Leitungskreis des CVJM Herrenberg am 24.06.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Fassung verliert ihre Gültigkeit.

### Wichtig:

Diese Gebühren- und Hausordnung des CVJM Herrenberg e.V. dient als Grundlage und Elementarer Bestandteil des Raumnutzungsvertrages des CVJM Herrenberg e.V. Indem Sie den Raumnutzungsvertrag unterzeichnen akzeptieren und anerkennen Sie die Gebühren- und Hausordnung ausdrücklich.

**Version: 06/2019**